



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter

[...]
Leiter des Referats Verwaltung
Exekutivagentur für kleine und mittlere
Unternehmen (EASME).
Place Rogier 16, COV2 12/091
1049 Brüssel, Belgien

Brüssel, den 26. Juli 2017
WW/ALS/sn/D(2017)1597 C **2017-0588**
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

**Betr.: Stellungnahme zur Vorabkontrolle der 360°-Feedback-Übung für
Führungskräfte in der Exekutivagentur für kleine und mittlere
Unternehmen (EDSB Fall 2017-0588)**

Sehr geehrte(r) Frau/Herr [...],

am 16. Juni 2017 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) der **Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen** („EASME“) eine Meldung für eine Vorabkontrolle der 360°-Feedback-Übung für Führungskräfte gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ („Verordnung“).

Wie Ihr DSB in der die Meldung begleitenden E-Mail erwähnte, weist diese Verarbeitung starke Ähnlichkeiten mit anderen gemeldeten Fällen von Feedback-Tools für Führungskräfte auf, die der EDSB bereits einer Vorabkontrolle unterzogen hat.² Daher enthält die vorliegende Stellungnahme keine vollständige Analyse aller Datenschutzaspekte, sondern geht im Wesentlichen auf Punkte ein, bei denen von anderen Fällen abgewichen wird oder anderweitig eine Verbesserung erforderlich ist. Bezüglich der in dieser Stellungnahme nicht behandelten Aspekte sieht der EDSB aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen keinen Äußerungsbedarf.

¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

² Fälle 2016-1130, 2016-1007, 2016-535, 2016-0002, 2015-0967, 2015-0772, 2015-0737, 2015-0441, 2014-2009.

Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung ist diese Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abzugeben; nicht enthalten in dieser Frist sind die Zeiten, in denen der Fall wegen Ersuchen um weitere Informationen ausgesetzt ist.³

Beschreibung und Bewertung

1. Verarbeitung von Gruppenberichten

Der Meldung und der Datenschutzerklärung zufolge enthalten die erstellten Gruppenberichte nur summarische Informationen über die zusammengetragenen Ergebnisse, wie z. B. die am meisten und die am wenigsten gewählten Kompetenzen und die Zahl der Teilnehmer, ohne jegliche Möglichkeit einer Rückverfolgung oder Identifizierung einzelner Antworten.

Der EDSB geht davon aus, dass die Gruppenberichte keine Identifizierung einzelner Antworten von Feedbackgebern ermöglichen. In Anbetracht der Freiwilligkeit der Übung ist jedoch nicht ganz auszuschließen, dass die Gruppenberichte identifizierbare Angaben über einzelne teilnehmende Führungskräfte enthalten, da der Teilnehmerkreis möglicherweise sehr klein ausfallen könnte. Der EDSB begrüßt, dass die EASME die *Feedbackgeber*, die den Fragebogen (und darin auch Freitextfelder) ausfüllen, darauf hinweisen, dass sie anhand ihrer Ausdrucksweise identifiziert werden könnten. Im Zusammenhang mit den Gruppenberichten sollten die *Personen, die sich der Übung unterziehen*, auch über die Tatsache informiert werden, dass die den zuständigen Mitarbeitern des HR-Sektors und der obersten Führungsebene der EASME zugeleiteten Gruppenberichte möglicherweise zu ihrer Identifizierung führende Informationen enthalten. **Die EASME sollte daher diese Information in den Mitteilungsvermerk und die Datenschutzerklärung aufnehmen.**

Des Weiteren gehen wir davon aus, dass mit der Weitergabe der Gruppenberichte nicht der gleiche Zweck wie mit der Weitergabe der Einzelberichte verfolgt wird, nämlich den am Entwicklungsprogramm für EASME-Manager Teilnehmenden die Möglichkeit zu geben, Feedback zu ihren Kompetenzen einzuholen. **Die EASME sollte den Zweck der Gruppenberichte in Mitteilungsvermerk und Datenschutzerklärung klarstellen.**

2. Verarbeitung im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen - Übermittlungen

Die Verarbeitung erfolgt durch einen Auftragsverarbeiter (Julhiet-Kienbaum group) und einen Unterauftragnehmer (Cubiks Ltd).

Den Angaben der EASME ist zu entnehmen⁴, dass der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten in einem Datenzentrum in Deutschland speichert. Zum Unterauftragnehmer heißt es in der Meldung (Abschnitt 10), dass die Daten für das 360°-Feedback-Tool in Rechneranlagen des Unterauftragnehmers im Vereinigten Königreich gespeichert werden.

Der EDSB begrüßt, dass der Rahmenvertrag „EPSO/EUSA/PO/2014/06“ insbesondere vorsieht, dass die Verordnung auf alle Verarbeitungen personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Vertrag Anwendung findet, und dass der Auftragnehmer keinen Unterauftragnehmer hinzuziehen darf, ohne zuvor die schriftliche Einwilligung der Vergabebehörde für die Weitergabe an Dritte eingeholt zu haben.⁵

³ Der Fall wurde vom 14. Juli 2017 bis zum 19. Juli 2017 ausgesetzt, um dem DSB Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der EDSB hat daher seine Stellungnahme spätestens am 24. August 2017 vorzulegen.

⁴ Per E-Mail 4. Juli 2017.

⁵ Artikel II.7.1

Obgleich die hier zu prüfende Verarbeitung derzeit keine Übermittlungen an Empfänger außerhalb der EU gemäß Artikel 9 der Verordnung vorsieht (siehe auch Abschnitt 17 der Meldung), könnten zukünftige Übermittlungen potenziell unter Artikel 9 der Verordnung fallen, da sich das Datenzentrum des Unterauftragnehmers im Vereinigten Königreich befindet. Vor diesem Hintergrund möchte der EDSB darauf hinweisen, dass bei derartigen zukünftigen Übermittlungen ein angemessenes Niveau des Datenschutzes sichergestellt werden muss, um die Anforderungen von Artikel 9 zu erfüllen.⁶

* *
*

Mit Blick auf den Grundsatz der Rechenschaftspflicht vertraut der EDSB darauf, dass die EASME dafür Sorge tragen wird, dass diese Erwägungen und Empfehlungen in vollem Umfang umgesetzt werden. Der EDSB hat daher beschlossen, **den Fall 2017-0588 abzuschließen**.

Mit freundlichen Grüßen

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: [...]Datenschutzbeauftragter

⁶ Siehe das Positionspapier des EDSB zu Übermittlungen an Drittländer und internationale Organisationen durch Organe und Einrichtungen der EU, insbesondere S. 12f.: https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Papers/14-07-14_transfer_third_countries_DE.pdf